

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen auf Gemarkung Hermeskeil**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV) und §§ 18 f. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

1. Die Fa. GAIA mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim, hat bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einen Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb für insgesamt 3 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Hermeskeil gestellt. Bei den zur Offenlage vorgesehenen Windkraftanlagen handelt es sich um 3 Windkraftanlagen des Anlagentyps Vestas V-162, Nabenhöhe 166 m Rotordurchmesser 166 m, Nennleistung 5,6 MW, auf Gemarkung Hermeskeil, Flur 5, Flurstück 105 und Flur 3, Flurstück 1 (UTM (WGS 84): 353760 5501108, 354157 5500470, 354261 5500096) zur Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) in der derzeit geltenden Fassung. Für das beantragte Vorhaben ist gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs.1 Ziffer 1. c) der 4. BlmSchV in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 ff. der 9. BlmSchV die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Antragsteller selbst beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

2. Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem Antrag oben unter 1. ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffern 1. und 2. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

3. Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den Antrags- und Planunterlagen einschl. der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichts zum Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 11-144-31/20-05 entnommen werden, die zu jedermanns Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden. Weitere relevante Informationen sind bei Herrn Hartmut Herr, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde (Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Tel: 0651/715-312, erhältlich, die innerhalb von 2 Wochen übermittelt werden. Dort können auch Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Die Auslegung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG sowie § 10 der 9. BlmSchV.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Antrags- und Planunterlagen einschl. der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen (Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie Naturschutzverbände, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die

Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten), liegen aus in der Zeit vom 07.10.2022 bis zum Ablauf des 07.11.2022 (Auslegungsfrist) bei der:

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde (Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).

- Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil, (Dienstzimmer 413), Langer Markt 17, 54411 Hermeskeil

Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 06503-809178).

Die vorgenannten Unterlagen, insbesondere der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), sind während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de>.

4. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens einen Monat nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, d. h. bis zum Ablauf des 07.12.2022 (Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil zu erheben. Die Einwendungen müssen also bis spätestens zum Ablauf des 07.12.2022 erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend. Die Einwendungen sollen begründet sein. Die Einwendung muss den vollen Namen, die volle Anschrift sowie die Unterschrift des Einwenders in leserlicher Form tragen. Einwendungen werden bei unleserlichen Namen oder Anschriften unberücksichtigt gelassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

5. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

6. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin in einer öffentlichen Sitzung erörtern. Auf Grund einer Ermessensentscheidung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG wird der Termin des Erörterungstermins auf Montag, den 19.12.2022 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg festgelegt. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendungen geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Ziffer 3. BImSchG). Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich.

7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Ziffer 4. BImSchG).

8. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG).

54290 Trier, 23.09.2022  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
In Vertretung  
Stephan Schmitz-Wenzel  
-Geschäftsbereichsleiter-